



## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien): Redaktionelle Anpassung des Mutterpasses – Röteln- Antikörpertest-Kontrolluntersuchung**

Vom 26. Juli 2012

Die Mutterschafts-Richtlinien regeln die gesetzlichen Schwangerenvorsorgeleistungen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und der Behandlung zugeführt werden.

In Abschnitt C, Nr. 1 der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 werden serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft und auch die Erfassung der Immunitätslage gegen Röteln geregelt. Gemäß der Impfempfehlungen der Schutzimpfungs-Richtlinie vom 16. September 2010 und vom 21. Oktober 2010 ist bei Nachweis einer zweimaligen Rötelnimpfung die Kontrolle des serologischen Immunstatus entbehrlich, dies gilt auch bei Eintritt einer Schwangerschaft (Robert-Koch-Institut: Epidemiologisches Bulletin Nr. 33 vom 23. August 2010). Die Mu-RL wurden daher mit Beschluss vom 19. Mai 2011 entsprechend angepasst.

Zeitgleich wurde in diesem Beschluss die Beschränkung auf den Hämagglutinationshemmtest (HAH-Test) als zu verwendende Testmethode aufgehoben, da hier inzwischen weitere international erprobte und validierte Testmethoden zur Verfügung stehen. Damit entfiel auch die Festlegung zu den Titerstufen des HAH-Tests.

Gemäß Mu-RL ist der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses berechtigt, Änderungen am Mutterpass vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Mutterpass nicht in seinem Aufbau und in seinem wesentlichen Inhalt verändert wird.

Bei der Anpassung der Anlage 3 der Mu-RL (Mutterpass) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die zur vollständigen Umsetzung des o. g. Beschlusses erforderlich ist. So wird die Überschrift Röteln-Antikörpertest-Kontrolluntersuchung keinen Bezug mehr zum HAH-Test enthalten und der darunter stehende Verweis auf den Abschnitt C Nr. 1 wird dahingehend berichtigt, dass der inzwischen fehlerhafte Bezug auf den Unterpunkt b) entfällt.

Berlin, den 26. Juli 2012

Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende

Deisler